



Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V.

Zuchtzulassungsordnung

Stand: Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Allgemeines | 3 |
| § 2 Voraussetzungen..... | 3 |
| (1) Zulassungsbedingungen für die Prüfung | 3 |
| (2) Unterlagen für die Zuchtzulassungsprüfung | 3 |
| (3) Termin und Ort, Anzahl der Hunde | 3 |
| (4) Prüfungskommission..... | 3 |
| (5) Gebühren | 3 |
| § 3 Zuchtzulassung | 4 |
| (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zucht sind..... | 4 |
| (2) Eintragung auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung | 4 |
| § 4 Verfahren | 4 |
| (1) Prüfungsabschnitte | 4 |
| (2) Kriterien der Wesensüberprüfung | 4 |
| (3) Ablauf der Wesensüberprüfung | 5 |
| (4) Ergebnisse der Zuchtzulassungsprüfung..... | 5 |
| (5) Wiederholung der Prüfung | 6 |
| § 5 Besondere Vereinbarungen | 6 |
| § 6 Aberkennung der Zuchtzulassungsprüfung | 6 |
| § 7 Veröffentlichung..... | 6 |
| § 8 Teilnichtigkeit..... | 6 |
| § 9 Inkrafttreten | 6 |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörter wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und die männliche Form genutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

Dieser Zuchtzulassungsordnung liegt die VDH-Zucht-Ordnung, in der jeweils gültigen Fassung, – insbesondere die Durchführungsbestimmung Zuchtzulassung – als Rahmenrichtlinie zugrunde.

Diese Zuchtzulassungsordnung ist Bestandteil der Satzung der Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V. (DZGD).

Sinn der Zuchtzulassungsordnung ist es, diejenigen Dalmatiner auszuwählen, die von ihrem äußeren Erscheinungsbild und ihrem Wesen im Sinne des gültigen FCI-Standards Nr. 153, sowie von ihren vermutlichen Erbanlagen her zur Zucht verwendet werden können.

Mit eingeschlossen sind Hunde mit Monokeln oder Platten anderswo, da es wissenschaftlich erwiesen ist, dass sie erheblich zur Gesunderhaltung der Rasse beitragen können.

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere/sozialverträgliche und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.

Gültige Zuchtzulassungen genießen bei Veränderungen der Zucht Voraussetzungen Bestandschutz.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Zulassungsbedingungen für die Prüfung

- Eintragung des Hundes in ein deutsches Zuchtbuch oder Register für Dalmatiner, welches vom VDH anerkannt sein muss
- bei ausländischen Hunden von DZGD-Mitgliedern, Übernahme des Hundes in das Zuchtbuch oder Register der DZGD gemäß ZO § 8, Abs. (5)
- Mindestalter 15 Monate

Gehen ausländische Hunde, die die Zuchtbestimmungen ihres Heimatlandes erfüllt haben, in das Eigentum eines DZGD-Mitgliedes über, dessen Hauptwohnsitz sich in Deutschland befindet, dann müssen diese vor ihrem Zuchteinsatz in das Zuchtbuch der DZGD übernommen werden und an einer ZZP teilnehmen.

(2) Unterlagen für die Zuchtzulassungsprüfung

Die Ahnentafel oder Registrierbescheinigung im Original.

(3) Termin und Ort, Anzahl der Hunde

Jede Regionalgruppe der DZGD sollte einmal im Jahr eine ZZP anbieten. Die Termine sind mit dem Zuchtbmann abzusprechen und mindestens 4 Wochen vorher in den Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.

Es sind maximal 15 Hunde pro Prüfungstag und Richter zugelassen

(4) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus einem von der Regionalgruppe eingeladenen VDH-Spezialzuchtrichter und zwei jährlich zu wählenden ehrenamtlich tätigen Beisitzern (zuzüglich 2 Vertretern). Die Entscheidung trifft der VDH-Spezialzuchtrichter. Die Beisitzer haben nur beratende Funktion.

Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler sie innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtzulassungsprüfung waren.

Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in ihrer nächsten Verwandtschaft oder mit ihnen in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

(5) Gebühren

Die Gebühren sind nach der am Tage der Prüfung geltenden Finanzordnung zu entrichten.

§ 3 Zuchtzulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zucht sind

- Bestandene Zuchtzulassungsprüfung (siehe § 4)
- Mindestens zwei Bewertungen auf von der FCI/VDH anerkannten Ausstellungen.
Davon muss mindestens eine Bewertung aus einer der Konkurrenzklassen (Zwischenklasse, Offene Klasse oder Championklasse) stammen. Die erreichte Formwertnote muss „Sehr Gut“ oder besser sein.
Es kann eine Bewertung aus der Jugendklasse stammen. Die erreichte Formwertnote muss „Gut“ oder besser sein.
Bei Hunden mit Monokel oder Platten anderswo sind 2 Bewertungen außer Konkurrenz oder aus der Funkklasse zu erbringen. Die Bewertungen müssen eine Formwertnote beinhalten, die der Hund erhalten würde, wenn er kein Monokel oder Platte anderswo hätte.
Davon muss mindestens eine Bewertung von einer Ausstellung stammen, wo der Hund 15 Monate oder älter war. Die theoretisch erreichte Formwertnote muss „Sehr Gut“ oder besser sein.
Es kann eine Bewertung von einer Ausstellung stammen, wo der Hund zwischen 9 Monate und 14 Monate alt war. Die theoretisch erreichte Formwertnote muss „Gut“ oder besser sein.
- Nachweis über die HD-Auswertung durch den von der DZGD bestellten Gutachter.
(siehe ZO § 4, Abs. (1), Ziff. 3.)
- Ein audiometrisches Untersuchungsergebnis mit dem Ergebnis „beidseitig hörend“.
(siehe ZO § 4, Abs. (1), Ziff. 5.)
- Zahnstatus gemäß ZO § 4, Abs. (1), Ziff. 6.

(2) Eintragung auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung

Auf der Ahnentafel oder der Registrierbescheinigung des geprüften Hundes wird das Prüfungsergebnis durch entsprechendes Ankreuzen ("Zur Zucht zugelassen gemäß Bewertungsblatt" oder „zur Zucht nicht zugelassen“) vermerkt und vom VDH-Spezialzuchtrichter, der Zuchtbuchstelle oder dem Zuchtobmann, unterschrieben.

§ 4 Verfahren

(1) Prüfungsabschnitte

1. Überprüfung der Abstammung lt. Ahnentafel oder Registerbescheinigung, Lebenslauf inkl. Daten zur Haltung und Aufzucht (Formblatt 1)
2. Äußeres Erscheinungsbild (Formblatt 2)
Beurteilung der äußeren Erscheinung nach dem gültigen Standard
Mit eingeschlossen sind Hunde mit Monokeln und Platten anderswo, da diese erheblich zur Gesunderhaltung der Rasse beitragen können
3. Wesensüberprüfung (Formblatt 3)

(2) Kriterien der Wesensüberprüfung

Erwünschte Kriterien:

Mittleres Temperament; freundlich; Wesenssicherheit, vorab in friedlichen Situationen, bei optischen und akustischen Einflüssen und gegenüber Fremden; gute Führigkeit; enge Bindung an seinen Führer: Spieltrieb; Schussgleichgültigkeit.

Unerwünschte Kriterien:

Ängstlichkeit, Scheuheit, übersteigertes Misstrauen, Kampftrieb, Schärfe, Aggressivität.

(3) Ablauf der Wesensüberprüfung

1. Verhalten gegenüber Menschen

Spaziergang mit Hund – unangeleint bzw. mit Schlepplleine zur Absicherung – über eine Wiese, Feld u.a. durch eine Menschengruppe. Verhalten in der Menschengruppe – der Hund soll sich frei in der Gruppe bewegen und diese nicht nur umkreisen.

Angeleinter Hund (ohne Führer) – Richter geht neutral in etwa 3m Abstand am angeleiteten Hund rechts oder links vorbei)

2. Optische und akustische Reize

Parcours bestehend aus 2 optischen (aufzuspannender Schirm und Tunnel aus Flutterbändern) und 2 akustischen Reizen (Rappelbüchsen, zufallende Autotür), die wechselnd präsentiert werden. Die Entfernung zwischen den einzelnen Gegenständen sollte mindestens 10 m betragen. Bei der Präsentation der Reize sollte der Helfer im Hintergrund bleiben. Der Hund muss – gegebenenfalls mit Unterstützung des Führers – mit den Reizen Kontakt aufnehmen. In keiner Situation darf der Hund bedroht werden

3. Spiel

a) Führer und Hund mit und ohne Spielzeug,

b) Zerrspiel mit einem Tuch (erst Führer , dann der Richter bzw. Besitzer)

4. Verhalten zu anderen Hunden

Zuerst am anderen und dann am gleichem Geschlecht – locker angeleint vorbeigehen – immer so, dass die Sicherheit aller Beteiligten gewahrt wird.

5. Schussgleichgültigkeit – an durchhängender Leine

Simulation mittels Starterklappe (Sport). Hunde und Hundeführer gehen auf den Prüfer zu. In einer Entfernung von etwa 50m und 25m wird die Starterklappe betätigt. Es ist jede Beeinflussung des Hundes zu unterlassen.

(4) Ergebnisse der Zuchtzulassungsprüfung

Die Ergebnisse der Prüfung sind in entsprechenden Bewertungsblättern festzuhalten. Das Gesamtergebnis kann lauten:

- **Bis auf weiteres zur Zucht tauglich**
- **Bedingt tauglich** (z.B. Auflagen nach Zuchtordnung (HD : ZO § 4, Abs. (1), Ziff. 3, Zähne: ZO § 4, Abs. (1), Ziff. 6, Ridge)
- **Nicht tauglich** (z.B. Standardfehler oder Mängel die eine Zucht mit dem Tier gänzlich nicht möglich machen, Aggressivität, Ängstlichkeit)
- **Zurückgestellt** (z.B. fehlende Kondition/Konstitution, Entwicklungsmängel wie geringe Untergröße oder Wesensmängel)
- **Abgebrochen** (z.B. keine Kontrolle der Chipnummer, des Gebisses, der Maße oder des Gangwerks möglich)

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in den Hauptgruppen

1x nicht genügend oder **7x genügend** beim Erscheinungsbild bzw. **1x nicht genügend** oder **3x genügend** bei der Wesensüberprüfung vergeben wird.

Kopien der Bewertungsblätter erhalten die Zuchtbuchstelle und der Richter.

(5) Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung mit dem Ergebnis „Nicht tauglich“ ist auf der Ahnentafel zu vermerken und kann einmal wiederholt werden.

Bei der 2. Vorführung ist das vorherige Ergebnis vorzulegen. Die erneute Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten erfolgen.

§ 5 Besondere Vereinbarungen

Die Zuchtzulassungsprüfungen der anderen VDH/FCI Dalmatinervereine werden bis auf weiteres in der DZGD anerkannt, wenn das unter § 2, Abs. (1) geforderte Mindestalter erreicht war.

§ 6 Aberkennung der Zuchtzulassungsprüfung

Die Zuchtzulassung kann nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden:

- wonach eine Zuchttauglichkeit nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist,
- wonach durch Eingriffe am Hund über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinweggetäuscht wurde,
- wonach medizinische Befunde manipuliert wurden die Voraussetzung für die Zuchtzulassung waren,
- wonach bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Zuchthund (später) selbst zuchtrelevante Krankheiten aufweist oder nachweislich durch Aggressivität auffällt.

Die Aberkennung erfolgt auf Antrag der Zuchtcommission und ist vom Richterobmann und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Veröffentlichung

Die Namen der bis auf weiteres zuchttauglichen bzw. bedingt zuchttauglichen Dalmatiner werden in den Vereinsnachrichten mit Bild veröffentlicht.

Die DZGD führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde.

§ 8 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zuchtzulassungsordnung wurde am 01.10.2022 beschlossen.

Nach Eintragung in das Vereinsregister tritt diese in Kraft.